

§ 56 TGO

TGO - Gemeindeordnung 2001 – TGO, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung seiner Aufgaben

- a) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dem Gemeinderat und
- b) in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde der Landesregierung

verantwortlich.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Mitglieder des Gemeinderates, denen die Besorgung einzelner Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nach den §§ 50 Abs. 2 und 55 Abs. 2 übertragen worden ist.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at